

Beitragsordnung des FV Löbtauer Kickers 93 e.V.

1. Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 €

Die Kassierung der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Trainer in bar. Die vereinnahmte Aufnahmegebühr ist dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft und Spielgenehmigung beizufügen. Die Abrechnung mit dem Schatzmeister erfolgt innerhalb von 7 Tagen.

2. Allgemeine Beitragssätze / Beitragszahlung

Erwachsene	12,50 € monatlich	75,00 € halbjährlich
Nachwuchs	10,00 € monatlich	60,00 € halbjährlich
Passiv	5,00 € monatlich	30,00 € halbjährlich

Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen:

1. Kalenderhalbjahr zahlbar bis spätestens 31.01. (Zahlungsziel)
2. Kalenderhalbjahr zahlbar bis spätestens 31.07. (Zahlungsziel)

Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht des Mitgliedes, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten und ist unaufgefordert, fristgerecht zu erfüllen.

Tritt die Beitragspflicht abweichend vom 01.01. oder 01.07. des Kalenderjahres in Kraft ist der fällige Beitrag innerhalb einer 4 Wochenfrist (Zahlungsziel) beginnend ab Eintritt der Beitragspflicht zu entrichten.

Der jeweils fällige Beitrag ist auf das nachfolgend genannte Vereinskonto zu überweisen, nur in Ausnahmefällen ist die Barzahlung beim jeweils Verantwortlichen möglich.

Kontoinhaber: **FV Löbtauer Kickers 93 e.V.**

IBAN: **DE22 8509 0000 4911 9510 24**

3. Ermäßigte Beitragssätze

3.1. Familienmitgliedschaft für den Nachwuchsbereich:

Die Familienmitgliedschaft kommt zur Anwendung wenn 2 oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig als beitragspflichtiges Kind im Verein angemeldet sind / werden.

Für das erste Kind ist der allgemeine Nachwuchsbeitrag zu entrichten, für jedes weitere Kind beträgt der Beitrag 5,00 € monatlich bzw. 30,00 € halbjährlich.

Scheidet das erste Kind, gleich aus welchem Grund, aus dem Verein aus oder wird aus anderen Gründen beitragsfrei, wird ab der nächsten Fälligkeit für das bisher zweite Kind der allgemeine Nachwuchsbeitrag fällig.

3.2. Passiver Beitrag:

Die Einteilung in aktiv/passiv obliegt dem jeweiligen Trainer in Absprache mit dem Vorstand und sollte i.d.R. für langzeitverletzte Spieler mit weniger als 2 Spielen/Halbserie gelten.

Eine Rückzahlung ist auf Antrag möglich, generell gilt: Abweichungen von der Beitragsordnung müssen mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von 14 Tagen einzureichen.

3.3 Beitragsbefreiung:

Von der Beitragszahlung freigestellt sind alle Vorstandsmitglieder, Trainer, Mannschaftsleiter und Schiedsrichter des Vereins solange sie die Funktion ausüben.

Ergänzend gilt: Ist ein beitragsfreier Funktionsträger gleichzeitig aktiver Spieler wird der ermäßigte (passive) Beitrag fällig.

Eine Beitragsbefreiung aus anderen Gründen kann in begründeten Fällen beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet darüber nach billigem Ermessen.

4. Mahnkosten:

Wurde die Beitragszahlung nicht innerhalb des Zahlungsziels entrichtet gerät das Mitglied in Verzug. Bei Verzug der Beitragszahlung werden zusätzlich folgende Mahnkosten fällig:

-Stufe 1: 5,00 Euro (unmittelbar nach Ablauf des Zahlungszieles)

-Stufe 2: 10,00 Euro (15 Tage nach Ablauf des Zahlungszieles)

-Stufe 3: 15,00 Euro (30 Tage nach Ablauf des Zahlungszieles)

Danach entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Trainer über weitere Sanktionen (Trainingsverbot, Wettkampfverbot, Vereinsausschluß).

5. Kündigung:

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres schriftlich möglich.

6. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

gez.
der Vorstand